

S a t z u n g

über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs Traunstein (Archiv-Gebührensatzung)

- | | |
|--|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 26.03.2009 |
| 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 14 vom 04.04.2009, Anschlag an den Amtstafeln vom 03.04.2009 bis 05.05.2009 |
| 4. Inkrafttreten: | 05. April 2009 |

Die Stadt Traunstein erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung.

§ 1

Kostenpflicht, Kostenschuldner

1. Die Stadt Traunstein erhebt für die Inanspruchnahme der Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
1. ¹Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung einer
 - a) wissenschaftlichen Kraft 20.- €,
 - b) Verwaltungskraft 15.- €.
2. ¹Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 60.- €.
²Die Herstellungskosten der Reproduktionen, soweit nicht bereits im Stadtarchiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z.B. in Form digitaler Scans) sind vom Benutzer zu tragen. ³Das Stadtarchiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.
3. Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohner-Altkartei), soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung der Stadt Traunstein (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Traunstein) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
4. ¹Normale Bürokopien (Arbeitskopien) der Formate DIN A 4 und DIN A 3 werden nach dem im Haus jeweils allgemein gültigen Satz berechnet. ²Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt und von dieser Stelle nach dem dort jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt. ³Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benützers besteht nicht. ⁴Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Stadtarchivs dies zulassen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv.

-
5. ¹Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien, Briefen und historischen Schriften betragen pro Stunde
50.- €.
²Ob Transkriptionsarbeiten für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Stadtarchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benützers auf eine derartige Leistung besteht nicht.
6. Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben
- a) die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
 - b) die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
 - c) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§3

Kostenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben
 - a) ¹bei der Benützung des Stadtarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). ²Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. ³Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben;
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
 - c) für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
2. Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Stadt Traunstein liegt.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1. ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. ²Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.